

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Feuerwehroerein Schwemsal e.V.

Bestätigung über Sachzuwendungen

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen



RÖMPLER
Fensterkantor GmbH
Brückenstr. 5 • 04849 Bad Dübau
Tel.: 034243 / 31 10 • Fax 3 11 30

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Römppler Fensterkantor GmbH
Brückenstr. 5
04849 Bad Dübau

Wert der Zuwendung - in Ziffern -

702,- €

- in Buchstaben -

- Sieben - Hundert - Zwei

Tag der Zuwendung:

10.05.2017

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

Übernahme von Kosten für Fenster



Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.



Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.



Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.



Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z. B. Rechnung, Gutachten, liegen vor.



Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) von Brauchtum nach dem letzten uns zugewandenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamt Bitterfeld We/ten StNr. 116/143/23755 vom 13.10.11 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.



Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamt Magdeburg I Steuernummer vom ab als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke)

von Sanierungsarbeiten o

verwendet wird.

Mulder-Pausen d. 10.06.2017
(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl. I S. 884).